

## Jägerlatein

Einen sehr kritischen Beitrag über Hobby-Jäger leitet eine Zeitschrift mit folgender Feststellung ein; »Sie sind die Tyrannen der Wälder. Ihre Hobby-Räume sehen aus wie Tierfriedhöfe. Sie hängen sich Köpfe von Reh-Babys an die Wand wie andere Leute Bilder. Sie töten sogar vom Aussterben bedrohte Tiere. Nur um mit Trophäen zu prahlen ...« Zwei mit Jagdliteratur befasste Verlage beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Mit erstaunlicher Konsequenz würden Phantasietatbestände erfunden, die sachlich und rechtlich so nicht zutreffend sein könnten. Der Beitrag setze sich mit den heute herrschenden Jagdbedingungen nicht auseinander. Vielmehr diene die beanstandete Berichterstattung einzig und allein dem Zweck, die gesamte Jägerschaft öffentlich herabzusetzen und Sozialneid zu schüren. Die Zeitschrift hält entgegen, der Artikel ziele in seiner Tendenz allein auf Auswüchse innerhalb eines kleinen Teils der Jägerschaft. Das verdeutliche der redaktionelle Hinweis: »Um Missverständnissen vorzubeugen: In Deutschland gibt es viele ausgebildete Jäger, die ihrer Aufgabe gewissenhaft nachgehen...« Die Redaktion bestreitet nicht, dass der Darstellung Formulierungen eigen sind, die als überspitzt und einseitig bewertet werden können. (1994)

Der Presserat ist sich einig: Hier liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vor. Er sieht in einem Teil der Antworten, die ein namentlich genannter Förster unter der Rubrik »Infos zum Thema« erteilt, eindeutige Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht und das Wahrheitsgebot. So erweist sich die Behauptung, der Jagdschein werde in der Regel vom Forstamt ausgestellt, als sachlich falsch. Dafür ist vielmehr die Untere Jagdbehörde zuständig. Auch die Behauptung, das geschossene Tier dürfen die Jäger nicht selbst behalten, ist objektiv unrichtig. Der Presserat ist der Auffassung, dass diese und weitere sachlich falsche Aussagen in ihrer Gesamtheit durchaus Zweifel wecken können, ob der von der Zeitschrift zitierte Förster de facto existiert. Er erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. (B 81/94)

**Aktenzeichen:**B 81/94

**Veröffentlicht am:** 01.01.1994

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge